Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit, Pflegewissenschaft und Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung vom 14. Dezember 2010 in der Fassung vom 06. Dezember 2023

nichtamtliche Lesefassung
unter Berücksichtigung der bisherigen Änderungssatzungen

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und § 36 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz –DRG) vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 966) hat der Senat der Hochschule Esslingen am 14. Dezember 2010 folgende Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Soziale Arbeit und Pflegewissenschaft beschlossen. Der Rektor hat dieser Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2010 tritt zum 1. März 2011 in Kraft. Die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 2005 i. d. F. vom 19. Januar 2010 tritt zum 28. Februar 2011 außer Kraft. Abweichend hiervon findet für Studierende, die im Wintersemester 2010/11 immatrikuliert waren, bis zum Abschluss ihres Studiums weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Januar 2005 in der jeweils für sie geltenden Fassung Anwendung; auf Antrag und mit Zustimmung der Studiengangleitung können die Studierenden ihr Studium auch nach der Studien- und Prüfungsordnung in der vorliegenden Fassung fortsetzen.

Die Studien- und Prüfungsordnung vom 14. Dezember 2010 wurde am 19. Mai 2015, am 08. Mai 2018, am 16. Oktober 2018, am 28. April 2020, am 22. November 2022, am 24. Januar 2023, am 28. März 2023 und am 28. November 2023 geändert. Mit Verfügung vom 06. Dezember 2023 hat der Rektor dieser Änderung zugestimmt.

Teil A: Allgemeine Regelungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Mastergrad

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für folgende Masterstudiengänge:

Studiengang	SPO-Version	Kurz-zeichen	Akademischer Abschluss		Gültig für Neuimmatrikulierte ab
Soziale Arbeit	5.2	MSA	Master of Arts	M.A.	SoSe 2023
Pflegewissenschaft	5.2	MPW	Master of Arts	M.A.	WiSe 2023/24
Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung	2.2	MSB	Master of Arts	M.A.	SoSe 2023

§ 2 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium wird durch Satzung geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt in den Studiengängen nach § 1 drei Semester und schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module im Pflicht- und Wahlpflichtbereich wird in Teil B festgelegt.

(3) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die in Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Module aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

(4) Durch Beschluss der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans kann insbesondere für Studentinnen während Schwangerschaft und gesetzlichem Mutterschutz, für Studierende, die minderjährige Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende, die ein Auslandssemester absolvieren, ein von dieser SPO abweichender Studienverlauf festgelegt werden.

(5) Im Studium können Studienschwerpunkte angeboten werden. Näheres regelt der Teil B.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. In Teil B werden die Modulprüfungen festgelegt. Modulprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung mit und in inhaltlichem Bezug zu Modulen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.

(2) In Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Modulen der Studiensemester zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen spätestens zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

(3) Bei Vorliegen gewichtiger Gründe kann die Art der Prüfungsleistung innerhalb der ersten drei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters durch Beschluss des Fakultätsrates für das laufende Semester geändert werden.

§ 5 Fristverlängerungen, besondere Studienverläufe

(1) Studierende haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, oder mit einem Kind der Ehegattin/des Ehegatten oder Lebenspartner/in in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen. Gleiches gilt in den anderen in § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) genannten Fällen. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Während der Elternzeit haben Studierende Anspruch auf Beurlaubung vom Studium. Beurlaubungsanträge sind zu genehmigen. Der Anspruch auf Beurlaubung besteht auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen.

(3) Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes und bei besonderen, in der Sicherung einer geordneten Erziehung begründeten Fällen darüber hinaus.

(4) Der Anspruch auf Elternzeit muss durch amtliche Nachweise gegenüber dem Studierendensekretariat belegt werden.

(5) Soweit in dieser Vorschrift nicht anderes geregelt, gelten die §§ 15 und 16 BEEG entsprechend.

(6) Studierende, die ein minderjähriges Kind pflegen und erziehen, erhalten auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss eine Verlängerung der maximal zulässigen Studienzeit für jedes Kind um bis zu drei Semester. Dies setzt voraus, dass die bisherigen Studienleistungen einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen. Dieselbe Verlängerung kann auf Antrag bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen sowie bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gewährt werden.

(7) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Die in Abs. 6 genannten Regelungen zur Fristverlängerung gelten analog für Angehörige eines auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kaders eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

(1) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert. Den Studierenden werden für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem in § 3 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten. Über das Erlöschen des Prüfungsanspruches und der Zulassung wird ein Bescheid erstellt.

§ 7 Creditpunkte

(1) Entsprechend der Belastung der Studierenden durch Lehrveranstaltungen, Vor- und Nacharbeit, Prüfungsvorbereitung und Prüfungen werden für die Module Creditpunkte entsprechend den Tabellen in Teil B vergeben. Ein Creditpunkt entspricht dabei einer Belastung von 25 Arbeitsstunden.

(2) Für das Bestehen der Masterprüfung sind mindestens 90 Creditpunkte notwendig.

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines ersten abgeschlossenen Hochschulstudiums mit Bachelor- oder Diplomprüfung für den Masterstudiengang an der Hochschule eingeschrieben ist,
2. die Prüfungsvorleistungen und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat und
3. eine Erklärung darüber vorlegt, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Studierenden müssen eine Studienleistung und die einem Modul zugehörige Prüfungsleistung innerhalb des Semesters erbringen, in den in Teil B die entsprechenden Module vorgeschrieben sind. In Teil B kann eine davon

abweichende Regelung vorgesehen werden. Die Studierenden müssen sich zu den vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in dem durch Veröffentlichung bekanntgegebenen Zeitraum und in der von der Hochschule festgelegten Form anmelden. Haben Studierende die Anmeldefrist aus Gründen versäumt, die sie nicht zu vertreten haben, so können sie innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Fristablauf auf Antrag durch das Prüfungsamt nachträglich zugelassen werden. Für die nachträgliche Zulassung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung der Hochschule erhoben.

(3) Ein Rücktritt von einer angemeldeten Studien- oder Prüfungsleistung ist ohne Begründung und Nachweis bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zulässig, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs-/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt ohne Begründung und Nachweis nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig. Die Möglichkeit eines Rücktritts nach § 13 Absatz 1 und 2 bleibt davon unberührt.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung für die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 32 Abs. 5 LHG erloschen ist.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden, soweit sachlich nicht anders geboten, in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht. Nichtbestandene oder wegen Krankheit oder wegen anderer von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe nicht erbrachte Prüfungsleistungen können auch während einer Beurlaubung abgelegt werden, sofern die Prüfungen in dem Semester angeboten werden; ein Anspruch auf ein solches Angebot besteht nicht.

(2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für die Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person fünfzehn Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

§ 11 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und besondere Verfahren

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird in Teil B festgelegt.

(4) Referate sind schriftlich auszuarbeiten und kommen nach Teil B in Betracht.

(5) Nachweise von praktischen, theoretisch fundierten Fertigkeiten werden in einer zwanzigminütigen Prüfungssituation nach Maßgabe des Teils B durchgeführt; sonstige schriftliche Arbeiten, Referate und Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Teils B können als Gruppenprüfung mit bis zu vier Personen oder als Einzelprüfung abgelegt werden (besondere Verfahren).

§ 11 a Online-Prüfungen

(1) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren unter Videoaufsicht unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme gestatten. Online-Prüfungen, die jeweils unter Videoaufsicht durchgeführt werden, mit Ausnahme von Klausuren unter Videoaufsicht, sind nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 9 zulässig. Prüfungen unter Videoaufsicht sind, soweit sie nicht in Räumen der Hochschule oder in Testzentren durchgeführt werden, freiwillig. Die Freiwilligkeit der Teilnahme kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird, soweit eine solche rechtlich zulässig ist. Klausuren unter Videoaufsicht sind nicht zulässig.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Online-Prüfungen sind ausschließlich von der Hochschule oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme, d.h. Cisco Webex und Moodle, zulässig. Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfungen bleibt unberührt. Bei der Nutzung der genannten Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) Über die Durchführung von Online-Prüfungen unter Videoaufsicht sind die Studierenden zu informieren; die Information soll vor dem Zeitpunkt der Anmeldung erfolgen. Dies umfasst die Information über
a) die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten,
b) die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme, insbesondere eine zur Gewährleistung einer für eine Videoaufsicht oder die Videokonferenz ausreichenden Bild- und Tonübertragung, sowie an die Internetverbindung,
c) die organisatorischen Bedingungen einer ordnungsgemäßen Prüfung und
d) die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung unter Videoaufsicht und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

Die Informationen an die Studierenden sind zu dokumentieren.

(4) Die Hochschule soll der Studierenden oder dem Studierenden die Möglichkeit einräumen, die Rahmenbedingungen der Online-Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung zu erproben.

(5) Vor Beginn einer von Absatz 1 genannten Online-Prüfung unter Videoaufsicht muss der Studierenden oder dem Studierenden ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild.

(6) Online-Prüfungen unter Videoaufsicht nach Absatz 1 werden als Videokonferenz durchgeführt. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Aufsicht eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren, soweit dies für das Prüfungsformat erforderlich ist. Die Studierenden haben bei Prüfungen außerhalb der Hochschule und außerhalb von Testzentren bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes ist nach Anforderung der Studierenden oder des Studierenden zulässig. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(7) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Online-Prüfung unter Videoaufsicht erforderlich ist; die Verbindungsdaten sind unverzüglich zu löschen. Die Regelungen zu den Prüfungsprotokollen bleiben unberührt.

(8) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer in Abs. 1 genannten Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(9) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer in Abs. 1 genannten Online-Prüfung unter Videoaufsicht nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 8 entsprechend.

(10) Der zuständige Prüfungsausschuss legt die erforderlichen Fristen fest und informiert die Studierenden in angemessener Weise. Zudem trifft der Prüfungsausschuss zur Umsetzung der in Absatz 3 genannten Vorgaben nähere Regelungen, insbesondere zu
   a) datenschutzrechtlichen Fragen in Abstimmung mit dem/der Datenschutzbeauftragten der Hochschule,
   b) der Freiwilligkeit der Teilnahme und Alternativangeboten,
   c) Anmelde-, Abmelde und Rücktrittsfristen bei in Satz 1 genannten Online-Prüfungen,
   d) technischen Störungen i.S. von Absatz 9,
   e) Informationen für Studierende und Prüfende bezüglich der genannten Punkte.

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt, die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung, insbesondere eine Abschlussarbeit, von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern als Ganzes bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der jeweils festgesetzten Noten.
Setzt sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelprüfungen oder Prüfungsteilen zusammen, errechnet sich die Note aus dem Gesamt der erreichten Punktzahl.
Setzt sich eine Modulnote aus mehreren Noten (mehreren Prüfungsleistungen) zusammen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei kann den Noten einzelner Prüfungsleistungen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

§13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 26) gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird, oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen. Bei der Überschreitung von Fristen und bei Versäumnissen steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich. Dies gilt auch bei nachgewiesener Betreuung von schwerbehinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen. Wird der Grund

als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde sowie die Creditpunkte gemäß § 5 erreicht sind.

(3) Wurde eine Prüfungsleistung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und die Masterarbeit wiederholt werden können.

(4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.

(2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, soweit die Prüfung in dem Semester angeboten wird. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(3) Liegt ein besonderer Härtefall vor, wird auf Antrag zu einer zweiten Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zugelassen. Ein besonderer Härtefall wird für höchstens drei zweite Wiederholungen im gesamten Studienverlauf eines Studienganges angenommen. Ein besonderer Nachweis der besonderen Härte ist nicht zu führen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und von Satz 1 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinne des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf Anerkennungen von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk 'bestanden' aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement ist zulässig.

(5) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt nach der Zulassung zum Studium auf Antrag des/der Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss. Bereits angetretene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. Es obliegt dem Antragsteller/der Antragstellerin, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nach Absatz 1 die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von vier Wochen über den Antrag. Wird die Anerkennung ganz oder teilweise versagt, so wird dies dem Antragsteller / der Antragstellerin schriftlich unter Angabe der tatsächlichen und rechtlichen Gründe für die Ablehnung mitgeteilt. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Werden Leistungen angerechnet, so werden von Amts wegen auch die entsprechenden Studienzeiten angerechnet.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet; für verwandte Studiengänge kann ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(2) Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss hat über die in Abs. 3 genannten hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Organisation der Prüfungsverfahren,
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungsleistungen und Prüfungsvor-leistungen,

3. Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen gemäß § 16 dieser Ordnung,
4. Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist der Masterarbeit,
5. Überprüfung der Bewertung einer Prüfungsleistung mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) im Falle einer Täuschung oder Benutzung oder des Mitführens nicht zugelassener Hilfsmittel,
6. Entscheidung über die Ungültigkeit der Masterprüfung,
7. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
8. Anerkennung von Gründen für Versäumnis oder Rücktritt bei Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren befugt. Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können Lehrbeauftragte bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, soweit Professorinnen und Professoren nicht zur Verfügung stehen.

(2) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und die mündlichen Prüfungs-leistungen eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und die Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

§ 19 Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidung
a) über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
b) über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
c) über die Bestellung der Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer (§ 18)

ist der Prüfungsausschuss. Das Masterzeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist ausgestellt. Die Masterurkunde wird von der Rektorin bzw. vom Rektor ausgestellt.

II. Masterprüfung

§ 20 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudien-ganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- in ihrer Disziplin Fragen angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung entwickeln können,
- die dafür notwendigen angemessenen Verfahren der Datenerschließung beherrschen,
- sich reflexiv der Bedeutung und der Grenzen methodischer Zugänge vergewissern,
- begründet und klar Forschungsergebnisse darstellen und
- für ihre beruflichen Arbeitsfelder wissenschaftlich begründete Entwicklungsvor-schläge machen können.

(2) Die Prüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 4 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 21 Voraussetzungen

In Teil B werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung zu erbringen sind.

§ 22 Art und Umfang der Masterprüfung

(1) In Teil B wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der Module nach Maßgabe des Teils B.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Arbeit angewandter sozialwissenschaftlicher Forschung ihrer Disziplin zu entwerfen, durchzuführen und in professioneller Weise zu berichten, d.h. den üblichen wissenschaftlichen Standards entsprechend.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist frühestens nach Abschluss der Vorlesungszeit des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Prüfungen auszugeben. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss; Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann zwei Mal im Jahr zu den vom Prüfungsausschuss festgelegten und spätestens im Januar des Jahres bekannt gegebenen Terminen gestellt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt ab Ausgabe des Themas der Masterarbeit vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer entsprechend der vorgesehenen 22 Creditpunkte so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit auch bei Berücksichtigung teilweise zeitgleicher Lehrveranstaltungen eingehalten werden kann.

(3) Die Masterarbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder, soweit Professorinnen und Professoren nicht als Prüferin bzw. Prüfer zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Studierenden können für das Thema Vorschläge machen.

(4) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit von bis zu drei Personen angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen muss aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit müssen im Prüfungsamt folgende Unterlagen vorliegen:

1. der Nachweis eines ersten mit Bachelor- oder Diplomprüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums im Bereich der Sozialen Arbeit sowie im Bereich Bildung und Erziehung in der Kindheit für den Masterstudiengang Soziale Arbeit oder im Bereich der Pflegewissenschaft für den Masterstudiengang Pflegewissenschaft,
2. eine Erklärung, ob in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Besteht während der Bearbeitungszeit ein wichtiger Grund, welcher von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 2 Wochen verlängert werden. Liegt der wichtige Grund in einer Erkrankung, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin bzw. des Betreuers. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 24 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet.

(3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 25 Zusatzmodule

Studierende können sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 12 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten. Im Besonderen Teil kann für einzelne Noten und die Note der Masterarbeit eine besondere Gewichtung vorgesehen werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung (§ 14 Abs. 2) wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulbereiche mit den zugehörigen Modulen und Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 12 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Auf Antrag sind das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen (§ 25) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Entsprechend dem sogenannten European Diploma Supplement Model wird dem Zeugnis das "Diploma Supplement" beigefügt. Es enthält Angaben über Art und Stufe des Abschlusses, den Status der Hochschule sowie detailliertere Informationen über das Studienprogramm, in dem der Abschluss erworben wurde (Zugangsvoraussetzungen, Studienanforderungen, Studienverlauf und optionale weitere Informationen). Im letzten Abschnitt enthält das Diploma Supplement einen einheitlichen Text, in dem das deutsche Studiensystem beschrieben wird. Das Diploma Supplement wird in der Standardform ausgestellt.

§ 27 Mastergrad und Masterurkunde

Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung in den Studiengängen nach § 1 den Master of Arts (M.A.). Die Verleihung des Mastergrades wird in der Masterurkunde beurkundet.

§ 28 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Teil B Studiengangspezifische Regelungen

1 Soziale Arbeit (MSA, SPO-Version 5.2)

(1) Das Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen sind unbenotet.

(2a) Prüfungsleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Prüfungsleistung (MP),
2. eine Klausurarbeit (KL/PL),
3. eine Hausarbeit (HA/PL),
4. ein Referat (RE/PL),
5. ein Kolloquium (KQ/PL),
6. ein Portfolio (PO/PL),
7. eine praktische Arbeit (PR/PL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/PL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/PL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Prüfungsformen. Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt
10. Masterarbeit (MA/PL).

(2b) Studienleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Studienleistung (MS),
2. eine Klausurarbeit (KL/SL),
3. eine Hausarbeit (HA/SL),
4. ein Referat (RE/SL),
5. ein Kolloquium (KQ/SL),
6. ein Portfolio (PO/SL),
7. eine praktische Arbeit (PR/SL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/SL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/SL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Studienleistungen.
Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 11a SPO Masterstudiengänge SABP Allgemeiner Teil auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

„(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 12a SPO Bachelor Allgemeiner Teil auch in elektronischer Form durchgeführt werden."

Studiengang **Soziale Arbeit**
Tabelle 1: Modulbereich 1 – Empirische Sozialforschung (gemeinsam für alle Schwerpunkte)

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3239	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	2				HA	4		
3240	Qualitative Datenerhebung in der empirischen Sozialforschung	3				BV	4		
3241	Quantitative Datenstrukturen und Datenanalyse in der empirischen Sozialforschung	6				BV	7		
3243	Qualitative Datenauswertung in der empirischen Sozialforschung		5			BV		7	
3202	Entwicklung von Forschungsdesigns		2		BV			4	
3242	Quantitative Datenerhebung und Messmethoden in der empirischen Sozialforschung		3			BV		4	
	Summen Modulbereich 1	21					30		

Studiengang **Soziale Arbeit**
Tabelle 2: Modulbereich 2 – Schwerpunkt Innovative Soziale Arbeit: Praxisorientierte Forschung, Sozialplanung und Qualitätsentwicklung

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3205	Aktuelle Diskurse in Theorie und Sozialpolitik[1]	2			BV		4		
3206	Theorie und Praxis der Sozialplanung[1]	4				BV	6		
3207	Praxisorientierte Forschung und Qualitätsentwicklung: Chancen und Grenzen[1]	3				RE	5		
3208	Vertiefungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld von Sozialplanung[1]		3			RE		7	
3209	Praxisentwicklung: Ausgewählte Innovationsprozesse[1]		5			BV		8	
	Summen Modulbereich 2	17					30		

Studiengang **Soziale Arbeit**
Tabelle 3: Modulbereich 2 – Schwerpunkt Internationale Soziale Arbeit

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3210	Internationale Soziale Arbeit: Grundlagen und Herausforderungen[1]	3				KL90	6		
3211	Rahmenbedingungen internationaler Sozialer Arbeit[1]	5				RE	9		
3212	Wissenschafts- und Professionsentwicklung Internationaler Sozialer Arbeit[1]		3			HA		6	
3244	Praxisentwicklungen und Diskurse in internationalen Kontexten der Sozialen Arbeit[1]		6			BV		9	
	Summen Modulbereich 2	17					30		

[1]Dieses Modul kann auch in einem anderen Semester des Studiums belegt werden.

Studiengang **Soziale Arbeit**

Tabelle 4: Modulbereich 3 – Masterarbeit und Konsultation

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3214	Gestaltung von Forschungsprozessen			6	BV				8
3215	Masterarbeit					MA			22
	Summen Modulbereich 3			6					30

(2) Die Studienleistung des Moduls „Entwicklung von Forschungsdesigns“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, für das Bestehen der Masterarbeit muss die Studienleistung des Moduls „Gestaltung von Forschungsprozessen“ vorliegen.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

2 Pflegewissenschaft (MPW, SPO-Version 5.2)

(1) Das Studium im Masterstudiengang Pflegewissenschaft ist in vier Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus den folgenden Tabellen. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet. Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen sind unbenotet.

(2a) Prüfungsleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Prüfungsleistung (MP),
2. eine Klausurarbeit (KL/PL),
3. eine Hausarbeit (HA/PL),
4. ein Referat (RE/PL),
5. ein Kolloquium (KQ/PL),
6. ein Portfolio (PO/PL),
7. eine praktische Arbeit (PR/PL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/PL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/PL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Prüfungsformen. Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt
10. Masterarbeit (MA/PL).

(2b) Studienleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Studienleistung (MS),
2. eine Klausurarbeit (KL/SL),
3. eine Hausarbeit (HA/SL),
4. ein Referat (RE/SL),
5. ein Kolloquium (KO/SL),
6. ein Portfolio (PO/SL),
7. eine praktische Arbeit (PR/SL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/SL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/SL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Studienleistungen.
Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 11a SPO Masterstudiengänge SABP Allgemeiner Teil auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

Studiengang **Pflegewissenschaft**
Tabelle 1: Modulbereich 1: Pflegewissenschaftliche und gesundheitswissenschaftliche Forschung

1	2	5			6	7	8		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-Leistung	Prüfungs-Leistung (Gewicht)	Creditpunkte Je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3226	Erkenntnistheorie und Entwicklung von Forschungsdesigns	2			BV		4		
3227	Quantitative Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung	3	3			PO	5	5	
3228	Qualitative Methoden der Pflege- und Gesundheitsforschung	3	3			PO	5	5	
SUMMEN		8	6				14	10	

Studiengang **Pflegewissenschaft**
Tabelle 2: Modulbereich 2 – Forschung und Innovation in der Pflege

1	2	5			6	7	8		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-Leistung	Prüfungs-Leistung (Gewicht)	Creditpunkte Je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3216	Generierung evidenzgestützter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Entwicklung von Pflegetheorien	3				HA	5		
3217	Transfer pflegewissenschaftlicher Innovation zwischen Pflegewissenschaft und Pflegepraxis		3			RE		5	
3236	Ethische Argumentation aus pflegeprofessioneller Perspektive	3				BV	5		
3237	Prävention und Gesundheitsförderung in pflegebezogenen Settings		3			BV		5	
3238	Qualitätsentwicklung in der Pflege/Indikatorentwicklung	3	2			BV	3	4	
SUMMEN		9	8				13	14	

Die Module des Modulbereichs 2 (außer Modul 3238) können auch in einem anderen Semester angeboten und belegt werden.

Studiengang **Pflegewissenschaft**
Tabelle 3: Modulbereich 3: Wahlpflicht

1	2	5			6	7	8		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-Leistung	Prüfungs-Leistung (Gewicht)	Creditpunkte Je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3229	Wahloption Ökonomie: Gesundheitsökonomische Evaluation	2	2			BV	3	6	
3230	Wahloption Bildung: Die beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit	2			RE		3		
3231	Wahloption Bildung: Fachdidaktik beruflicher Bildung der Pflege- und Gesundheitsberufe		2			HA		6	
SUMMEN		2	2				9		

Die Module des Modulbereichs 3 (außer Modul 3229) können auch in einem anderen Semester angeboten und belegt werden. Studierende können sich zwischen der „Wahloption Ökonomie“ (9 ECTS) und der „Wahloption Bildung“ bestehend aus „Die beruflichen Fachrichtungen Pflege und Gesundheit“ (3 ECTS) und „Fachdidaktik beruflicher Bildung der Pflege- und Gesundheitsberufe“ (6 ECTS) entscheiden.

Studiengang **Pflegewissenschaft**
Tabelle 4: Modulbereich 4: Masterprojekt

1	2	5			6	7	8		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-Leistung	Prüfungs-Leistung (Gewicht)	Creditpunkte Je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3232	Forschungsmanagement und Wissenschaftskommunikation			4	BV				8
3215	Masterarbeit			X		MA			22
SUMMEN				4					30

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

3 Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung (MSB, SPO-Version 2.2)

(1) Das Studium im Masterstudiengang Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung ist in drei Modulbereiche gegliedert. Die Modulbereiche, die zugeordneten und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module, die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen, deren Zuordnung zu den einzelnen Semestern sowie die zu vergebenden Creditpunkte ergeben sich aus der folgenden Tabelle. Darin sind die Semesterwochenstunden mit SWS gekennzeichnet.
Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen sind unbenotet.

(2a) Prüfungsleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Prüfungsleistung (MP),
2. eine Klausurarbeit (KL/PL),
3. eine Hausarbeit (HA/PL),
4. ein Referat (RE/PL),
5. ein Kolloquium (KQ/PL),
6. ein Portfolio (PO/PL),
7. eine praktische Arbeit (PR/PL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/PL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/PL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Prüfungsformen. Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung der Prüfung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt
10. Masterarbeit (MA/PL).

(2b) Studienleistungen werden erbracht durch
1. eine mündliche Studienleistung (MS),
2. eine Klausurarbeit (KL/SL),
3. eine Hausarbeit (HA/SL),
4. ein Referat (RE/SL),
5. ein Kolloquium (KO/SL),
6. ein Portfolio (PO/SL),
7. eine praktische Arbeit (PR/SL),
8. einen Auswertungsbericht (AB/SL)
9. oder ein besonderes Verfahren (BV/SL). Ein besonderes Verfahren ist insbesondere das Erstellen von Thesenpapieren, Gliederungen, Essays, Dokumentationen von Rechercheergebnissen und Kurzpräsentationen oder Kombinationen der eben genannten Formen sowie Kombinationen der in den Ziffern 1-8 genannten Studienleistungen.
Die Konkretisierung eines besonderen Verfahrens wird im Modulhandbuch beschrieben. Sofern davon abgewichen werden soll, muss dies mit der/dem zuständigen Studiendekan/in abgestimmt werden. Die konkrete Ausgestaltung wird durch die Lehrende/n zu Beginn des Semesters verbindlich festgelegt.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des § 11a SPO Masterstudiengänge SABP Allgemeiner Teil auch in elektronischer Form durchgeführt werden.

Studiengang **Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung**
Tabelle 1: Modulbereich 1 – Empirische Sozialforschung

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3239	Erkenntnistheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung	3				HA	4		
3240	Qualitative Datenerhebung in der empirischen Sozialforschung	3				BV	4		
3241	Quantitative Datenstrukturen und Datenanalyse in der empirischen Sozialforschung	6				BV	7		
3202	Entwicklung von Forschungsdesigns		2		BV		4		
3243	Qualitative Datenauswertung in der empirischen Sozialforschung		5			BV		7	
3242	Quantitative Datenerhebung und Messmethoden in der empirischen Sozialforschung		3			BV		4	
	Summen Modulbereich 1	22					30		

Studiengang **Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung**
Tabelle 2: Modulbereich 2 – Sozialpädagogische Bildung in Praxis und Forschung

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3222	Sozialpädagogische Bildung – begriffliche und disziplinäre Vergewisserung[2]	4				MP	7		
3223	Methodische Zugänge zu Bildungsforschung[2]	4			BV		8		
3224	Exemplarische Gestaltung sozialpädagogischer Bildungsarrangements[2]		5			HA		8	
3225	Bildungslandschaft und Bildungsmanagement[2]		4			BV		7	
	Summen Modulbereich 2	17					30		

Studiengang **Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung**
Tabelle 3: Modulbereich 3 – Masterarbeit und Konsultation

1	2	3			4	5	6		
Modul-nummer	Modulname	Lehrumfang SWS je Semester			Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Creditpunkte je Semester		
		1	2	3			1	2	3
3214	Gestaltung von Forschungsprozessen			6	BV				8
3215	Masterarbeit					MA			22
	Summen Modulbereich 3			6					30

(2) Die Studienleistung des Moduls „Entwicklung von Forschungsdesigns“ ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit, für das Bestehen der Masterarbeit muss die Studienleistung des Moduls „Gestaltung von Forschungsprozessen“ vorliegen.

(3) Bei der Errechnung der Gesamtnote wird die Masterarbeit dreifach gewichtet.

[2] Dieses Modul kann auch in einem anderen Semester des Studiums belegt werden.